



Fönderverein KONZERT UM 3



Veteranenspiet Kanton Solothurn

Statuten

Hinweis: Diese Statuten gelten gleichermassen für beide Geschlechter

Art. 1: Name und Sitz

Unter dem Namen «Fönderverein KONZERT UM 3» besteht ein Verein gemäss Art. 60 ff. ZGB mit Sitz am jeweiligen Wohnort des Präsidenten.

Art. 2: Zweck

Zweck des Vereins ist die breite Abstützung und Anerkennung des Veteranenspiets Kanton Solothurn.

Der Fönderverein unterstützt die Tätigkeiten des Veteranenspiets Kanton Solothurn mit finanziellen Beiträgen und fördert namentlich nichtkommerzielle und kulturelle Veranstaltungen sowie gesellschaftliche Aktivitäten.

Art. 3: Finanzen

Die Finanzen des Föndervereins bestehen aus:

- a. den akquirierten Beiträgen, Gönner- und Förderbeiträgen, Spenden und Zuwendungen aller Art
- b. den allfälligen Einnahmen und Erträgen aus der Vereinstätigkeit

Die «Gönnervereinigung des Föndervereins Konzert um 3 und des Veteranenspiets Kanton Solothurn» unterstützt den Fönderverein Konzert um 3. Die finanziellen Mittel der Gönnervereinigung stammen von jährlich wiederkehrenden oder einmaligen Spenden.

Art. 4: Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr dauert vom 1. März bis Ende Februar.

Art. 5: Haftung

Für die Verpflichtungen des Fördervereins haftet das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung der Vereinsmitglieder ist ausgeschlossen.

Art. 6: Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden, auch Körperschaften des öffentlichen Rechts. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

Die Aktivmitglieder des Spiels sind automatisch Mitglieder des Fördervereins. Sie leisten keinen Beitrag. Dieser ist abgegolten mit erbrachten Leistungen während des Jahres.

Ausscheidende Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

Die Spender der Gönnervereinigung sind nicht Mitglieder des «Fördervereins Konzert um 3». Sie haben dadurch auch kein Stimmrecht.

Für grosse Verdienste können Ehrenpräsidenten, Ehrendirigenten und Ehrenmitglieder ernannt werden.

Art. 7: Austritt

Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch schriftliche oder mündliche Erklärung an den Vorstand. Er ist jederzeit möglich und tritt sofort in Kraft.

Art. 8: Organe des Vereins

- a. Die Vereinsversammlung
- b. Der Vorstand
- c. Die Rechnungsrevisoren

Art. 9: Mitglieder-/Vereinsversammlung

Die Mitglieder-/Vereinsversammlung wird ordentlicherweise einmal jährlich durch schriftliche Einladung, die mindestens 20 Tage vorher zu erfolgen hat, einberufen.

Die Traktanden sind mit der Einladung schriftlich bekannt zu geben.

Ausserordentliche Mitglieder-/Vereinsversammlungen werden einberufen auf Beschluss des Vorstandes oder wenn 15 Mitglieder oder ein Fünftel der Mitglieder dies begehrt.

Die Mitglieder-/Vereinsversammlung hat folgende Aufgaben und Kompetenzen:

- a. Genehmigung des Protokolls der letzten Versammlung
- b. Genehmigung des Jahresberichtes des Vorstandes
- c. Abnahme der Jahresrechnung, des Budgets und des Revisionsberichtes
- d. Entlastung des Vorstandes
- e. Wahl des Vorstandes, des Präsidenten und der Rechnungsrevisoren
- f. Ernennung von Ehrenmitgliedern
- g. Änderung der Statuten und Auflösung des Vereins, letzteres durch 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder

Art. 10: Vorsitz und Protokoll

Den Vorsitz in der Vereinsversammlung führt der Präsident oder, wenn dieser verhindert ist, der Vizepräsident.

Über die Verhandlung ist ein Protokoll zu führen.

Art. 11: Stimmrecht

Jedes Mitglied hat eine Stimme.

Juristische Personen lassen sich durch ein Mitglied der Geschäftsleitung vertreten. Körperschaften des öffentlichen Rechts durch ein Exekutivmitglied. Die Stellvertretung ist ausgeschlossen.

Art. 12: Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens 5 bis maximal 9 Mitgliedern. Er wird für eine Amtsdauer von 2 Jahren gewählt. Er setzt sich wie folgt zusammen:

- a. Präsident
- b. Vizepräsident
- c. Aktuar/Protokollführer
- d. Kassier
- e. Dirigent
- f. Vizedirigent

Der Präsident wird von der Vereinsversammlung gewählt. Im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst.

Der Vorstand kann Kommissionen bilden und diesen einzelne seiner Aufgaben delegieren. Die Kommissionen stehen unter Aufsicht des Vorstandes.

Art. 13: Obliegenheit

Der Vorstand führt die Angelegenheit des Vereins, vertritt ihn nach aussen und erledigt alle Geschäfte, die nicht der Vereinsversammlung zugewiesen sind.

Die rechtsverbindliche Unterschrift für den Verein führt der Präsident oder Vizepräsident zusammen mit einem weiteren Mitglied des Vorstandes.

Dem Kassier kann für die Bankgeschäfte auch Einzel-Unterschrift erteilt werden.

Über die Sitzungen des Vorstandes ist ein Protokoll zu führen.

Art. 14: Beschlussfassung

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Beschlüsse des Vorstandes erfolgen mit dem einfachen Mehr der Anwesenden.

Art. 15: Rechnungsrevisoren

Die Vereinsversammlung wählt auf die Dauer von zwei Jahren zwei Rechnungsrevisoren, die nicht Mitglieder des Vereins sein müssen.

Art. 16: Auflösung des Vereins

Im Falle der Auflösung des Vereins wird das Vereinsvermögen der Veteranen-Vereinigung zugunsten der Jugendförderung überwiesen.

Art. 17: Schlussbestimmungen

Diese Statuten wurden an der Vereinsversammlung vom 11. Dez. 2014 in Kestenholz genehmigt und traten sofort in Kraft.

Die Statuten wurden revidiert an der Vereinsversammlung vom 13. April 2017, vom 19. April 2018 und vom 16. Mai 2019.

Kestenholz, 16. Mai 2019

Der Präsident:
Hans Niederhauser

Der Aktuar:
Brigitte Höfler